

99001020008001

Entsorgungsnachweis Bestätigung Freistellung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/services/99001020008001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001020008001
Leistungsbezeichnung I	Entsorgungsnachweis Bestätigung Freistellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Abfälle, Beförderer von Abfällen, Nachweis, Sammler von Abfällen, Sonderabfall, Nachweisverfahren, Gefährliche Stoffe, EMAS, Begleitschein, Entsorger, Privilegiertes Verfahren, Sondermüll, EFB
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (individuell, 001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und müssen sich einen Entsorgungsnachweis genehmigen lassen? Sofern Ihr Entsorger für das privilegierte Verfahren zugelassen ist, wird Ihr Nachweis nach Bundesrecht ohne behördliche Bestätigung gültig.
Volltext	<p>Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen.</p> <p>Sofern der Entsorger für das privilegierte Verfahren zugelassen ist, wird Ihr Nachweis nach Bundesrecht ohne behördliche Bestätigung gültig. Diese Entsorger sind in der Regel Entsorgungsfachbetriebe und haben sich für das privilegierte Verfahren eine Freistellungsnummer geben lassen.</p>
Erforderliche Unterlagen	• Vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung

Modul	Sachverhalt
	<p>(Verantwortlichen Erklärung durch den Erzeuger (DEN, VE, DA), Annahmeerklärung (AE))</p> <ul style="list-style-type: none"> • inklusive geeigneter Deklarationsanalyse
Voraussetzungen	<p>Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der Zentrale Koordinierungsstelle der Länder (ZKS) bzw. über einen Provider. Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.</p>
Kosten	
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (DEN, VE, DA) durch den Erzeuger, • Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers, • Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde,
Bearbeitungsdauer	1 bis 4 Wochen
Frist	<p>Die privilegierten Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. Nach Landesrecht ist eine Entsorgung von andienungspflichtigen Abfällen erst nach Vorlage der Zuweisung möglich. Ein Nachweis kann maximal fünf Jahre gültig sein. Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage.</p>
weiterführende Informationen	<p>Zu vielen grundsätzlichen Fragen des Nachweisverfahrens finden Sie Informationen auf folgenden Seiten:</p> <p>https://www.bmu.de/ https://www.zks-abfall.de/ https://www.bmu.de/ https://www.zks-abfall.de/</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungsnachweis Bestätigung Freistellung • Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. • muss von Erzeugern, Sammlern und Beförderern

Modul

Sachverhalt

sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt werden

- Im privilegierten Verfahren wird ein Entsorgungsnachweis ohne behördliche Bestätigung gültig
- Entsorger (i.d.R Entsorgungsfachbetriebe) haben sich für das privilegierte Verfahren eine Freistellungsnummer geben lassen

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

- Formularbezeichnung: Verantwortlichen Erklärung durch den Erzeuger (DEN, VE, DA), Annahmeerklärung (AE)
- Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular: Nur elektronisch über das elektronische Nachweisverfahren möglich
- Onlineverfahren möglich: ja
- Schriftform erforderlich: ja
- Persönliches Erscheinen nötig: nein

Ursprungsportal